



Statuten

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen «Christlicher Hilfsbund im Orient» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

II. Zweck und Finanzierung

- Art. 2 Der Verein dient der Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus in Wort und Tat. Er erfüllt diese Aufgabe in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Kirchen, Hilfswerken oder Einzelpersonen vor Ort.
- Art. 3 Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel durch freiwillige Zuwendungen der Mitglieder und Freunde, weiter durch Kollekten, Gaben, Schenkungen und Vermächtnisse. Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge.
- Art. 4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglieder des Vereins können Personen und Körperschaften werden, die die Zielsetzung des Vereins bejahen und ihn in geeigneter Weise unterstützen möchten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand.

IV. Organe

A. Die Mitgliederversammlung

- Art. 6 Die Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte jeden Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens zwanzig Mitgliedern verlangt werden.

- Art. 7 Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- Art. 8 Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören:
- a. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung, sowie Bericht der Revisoren
 - b. Entlastungserklärung an den Vorstand
 - c. Wahl des Vorstandes und zweier Revisoren
 - d. Änderung der Statuten
 - e. Auflösung des Vereins
- Art. 9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

B. Der Vorstand

- Art. 10 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und Beisitzern.
- Alle drei Jahre findet eine Gesamterneuerung statt, wobei mehrmalige Wiederwahl zulässig ist.
- Der Vorstand konstituiert und ergänzt sich selbst. Die Ergänzungs- und Ersatzwahlen bedürfen jedoch der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- Art. 11 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines anderen Vorstandsmitgliedes je nach Bedarf, aber mindestens zweimal pro Jahr. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- Art. 12 Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er beschliesst mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an Ausschüsse oder einzelne Vorstandsmitglieder zu übertragen. Diese beraten und beantragen zu Händen des Vorstandes.
- Art. 13 Der vom Vorstand gewählte Kassier führt Einzelunterschrift. Im übrigen bestimmt der Vorstand die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

C. Die Revisoren

- Art. 14 Die von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren bestellten Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

V. Verbindung zu den Mitgliedern

- Art. 15 Alle Mitglieder erhalten regelmässig das vereinseigene Informationsblatt. Den Spendern werden ihre Gaben verdankt.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 16 Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wobei eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist.

Das Vereinsvermögen ist durch den Kassier während zwei Jahren seit Auflösungsbeschluss für eine allfällige Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit sicherzustellen. Nach Ablauf dieser Frist ist es einer Institution zuzuwenden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt.

Zürich, den 25. Juni 2017

Der Sekretär
sig. Marcel Baumann

Der Kassier
sig. Emil Gafner

Schlussbestimmung
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Mai 2016